



**Gewerkschaft
der Polizei**
Thüringen

(Vor- und Zuname)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Wohnort)

Thüringer Landesamt für Finanzen
Abteilung Bezüge
Leipziger Straße 71
99085 Erfurt

Widerspruch

Hier: Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation

Personalnummer

Ort, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich

Widerspruch

gegen meine gewährte Besoldung für die Jahre 2024 und 2025 und verlange die Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation, die den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten verfassungsrechtlichen Maßstäben entspricht.

Ich bitte darum, den Widerspruch bis zur endgültigen abschließenden Entscheidung ruhend zu stellen, und ersuche um eine schriftliche Bestätigung.

Begründung:

Beamtinnen und Beamte haben gemäß Art. 33 Abs. 5 GG Anspruch auf eine amtsangemessene Alimentation. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet das Alimentationsprinzip den Dienstherrn, einen Lebensunterhalt zu gewährleisten, der der Stellung des Amtes, der damit verbundenen Verantwortung sowie der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entspricht (u. a. Urteil vom 05.05.2015 – 2 BvL 17/09; Beschlüsse vom 17.11.2015 – 2 BvL 19/09 – sowie vom 04.05.2020 – 2 BvL 4/18).

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu fünf maßgebliche Parameter zur Prüfung einer evidenten Unteralimentation definiert:

- Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst,
- Entwicklung des Nominallohnindex,
- Entwicklung des Verbraucherpreisindex,
- systeminterner Besoldungsvergleich,
- Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder, ergänzt durch eine Gesamtabwägung.

Im Beschluss vom 04.05.2020 (2 BvL 4/18) hat das Gericht diese Maßstäbe für die Richterbesoldung nochmals konkretisiert und insbesondere das Abstandsgebot zur Grundsicherung als eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben. Danach ist ein Mindestabstand von 15 % zur Grundsicherung zwingend einzuhalten. Den Gesetzgeber trifft dabei die Pflicht, die ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen, die Entwicklung der Lebensverhältnisse laufend zu beobachten und die Besoldung fortlaufend in gebotenen Umfang anzupassen.

Nach meiner Einschätzung erfüllt meine aktuelle Besoldung diese verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht. Dies wird durch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 05.11.2025 in zwei Musterverfahren bestätigt, wonach die Richterbesoldung im Freistaat Thüringen in den Jahren 2020 bis 2022 sowie 2024 verfassungswidrig zu niedrig war.

Ebenso bestätigt das BVerfG mit Beschluss vom 17.09.2025, Az. 2 BvL 20/17, meine Rechtsauffassung.

Mit freundlichen Grüßen